

---

## S 4 AL 382/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 382/01
Datum	09.07.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 308/02
Datum	23.10.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 09.07.2002 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist der Eintritt einer Sperrzeit, die Erstattung von Fahrtkosten sowie ein Anspruch auf Schadenersatz.

Der langzeitarbeitslose Kläger nahm vom 25.06.2001 bis 06.07.2001 an einer an sich bis 17.08.2001 vorgesehenen Trainingsmaßnahme teil. Ab 09.07.2001 (Montag) fehlte er unentschuldig und erhielt deshalb am 16.07.2001 vom Maßnahmeträger eine Abmahnung. Am 18.07.2001 kündigte der Kläger die Lehrgangsteilnahme.

Mit Bescheid vom 09.08.2001 stellte deshalb die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 10.07.2001 bis 01.10.2001 fest, reduzierte jedoch mit Änderungsbescheid vom 22.10.2001 die Sperrzeitdauer auf nur noch 3 Wochen. Im

---

Widerspruchsverfahren brachte der Klager sinngema vor, die Manahme sei sinnlos und der Ausbildungsvertrag sittenwidrig gewesen, es seien vom Trager personenbezogene Daten an das Arbeitsamt weitergegeben worden und die Teilnahme sei unter Zwang erfolgt; es habe kein Pausenraum zur Verfugung gestanden. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 25.10.2001 als unbegrundet zurck. Dem Klager sei angesichts seiner langjahrigen Arbeitslosigkeit die Teilnahme an der Manahme zuzumuten gewesen, Datenschutzverletzungen lagen nicht vor und der Bildungstrager sei erst kurzlich gepruft worden, wobei sich keinerlei Beanstandungen ergeben hatten.

Dagegen hat der Klager am 01.08.2001 Klage zum Sozialgericht Wrzburg (SG) erhoben und beantragt, die genannten Sperrzeitbescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, fur die Zeit vom 10.07.2001 bis 30.07.2001 Leistungen nachzuzahlen, Schadensersatz zu leisten sowie Fahrtkosten fur die Zeit vom 25.06.2001 bis 06.07.2001 zu erstatten.

Das SG hat G. W. , Dozent beim Manahmetrager, als Zeugen gehort. Auf dessen Aussage vom 18.03.2002 wird Bezug genommen.

Mit Urteil vom 09.07.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Bezuglich der Fahrtkostenerstattung fehle es am Rechtsschutzbedurfnis, weil auch nach Auffassung des Klagers eine Erstattung bereits erfolgt sei. Zu Recht habe die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt, denn der Klager habe fur den Abbruch der Manahme keinen wichtigen Grund gehabt. Ein Schadensersatzanspruch in Form eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs  nur ein solcher konne vor dem SG geltend gemacht werden  bestehe nicht.

Gegen dieses Urteil hat der Klager am 07.08.2002 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Das Arbeitsamt hatte vor Ort umfangreiche Ermittlungen anstellen, insbesondere Kursteilnehmer anhoren mussen.

Der Klager hat den Senat wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Durch Beschluss vom 28.04.2003 hat der Senat den Antrag als unzulassig verworfen.

Der Klager beantragt sinngema, das Urteil des Sozialgerichts Wrzburg vom 09.07.2002 sowie die Bescheide vom 09.08.2001 und 22.10.2001 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 25.10.2001 aufzuheben, und die Beklagte zur Erstattung von Fahrtkosten fur die Zeit vom 25.06.2001 bis 06.07.2001 sowie zur Leistung von Schadensersatz zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Leistungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

---

Trotz der Ablehnung durch den Klager war der Senat an einer Entscheidung nicht gehindert. Der Senat hat mit bindendem Bescheid vom 28.04.2003 das Ablehnungsgesuch des Klagers als unzulassig verworfen und diesen im Zusammenhang mit einer dagegen eingelegten Beschwerde darauf hingewiesen, dass gegen den Beschluss gema [ 177 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) grundsatzlich keine Anfechtungsmoglichkeit besteht. Dies gilt auch fur den Beschluss vom 16.07.2003, mit dem der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde. Dem Antrag des Klagers auf Absetzung des Verhandlungstermins vom 23.10.2003 musste der Senat nicht entsprechen. Da das personliche Erscheinen des Klagers zur mandlichen Verhandlung nicht angeordnet war, hatte er keinen Anspruch auf Vorschusszahlung z.B. durch bersendung einer Fahrkarte ( 14 ZuSEG; Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage,  191 RdNr.11).

Die Berufung des Klagers ist zulassig ([ 143, 144, 151 SGG](#)). Sie ist insbesondere nicht nach [ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG](#) ausgeschlossen, da die Zahlungsansprache des Klagers (Alg fur die Sperrzeit i.H.v. ca. 980,00 DM sowie Fahrkostenerstattung i.H.v. 141,90 DM) bereits die 500,00 EUR-Grenze bersteigen. Daruber hinaus macht der Klager noch einen  unbezifferten  Schadensersatzanspruch geltend.

Die Berufung ist jedoch nicht begrundet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen.

Nach der Beweisaufnahme vor dem SG (Einvernahme des Zeugen W.) und unter Bercksichtigung der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Beklagte zu Recht den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt hat, denn der Klager hat die Teilnahme an einer beruflichen Eingliederungsmanahme abgebrochen, ohne fur sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben ( 144 Abs.1 Satz 1 Nr.4 Sozialgesetzbuch Arbeitsfrderung  SGB III -).

Die Manahme war fur Langzeitarbeitslose  also fur den Personenkreis, dem der Klager angehrt  vorgesehen. Solange der Klager Anspruch auf Leistungen geltend machte, war die Bereitschaft zur Teilnahme Voraussetzung seiner Verfugbarkeit ([ 119 Abs.1 Nr.2; Abs.2, Abs.3 Nr.2 SGB III](#)). Wichtige Grunde fur den Abbruch der Manahme lagen nicht vor. So hat der Klager den lediglich behaupteten Versto des Manahmetragers gegen Datenschutzbestimmungen nicht konkretisiert. Auf dem Flur und einem Vorraum der Schulungssttte waren ausreichend Sitzgelegenheiten/Tische vorhanden; fur den Verzehr mitgebrachter Mahlzeiten htte der Klager auch eine kleine Kche in Anspruch nehmen knnen. Der Bildungstrger und dessen Rumlichkeiten sind zeitnah von der Prfgruppe des Landesarbeitsamtes inspiziert worden, ohne dass sich Beanstandungen ergeben htten. Auch der vom SG gehrte Zeuge W. konnte weder einen Mangel hinsichtlich der Rumlichkeiten noch Verste gegen Datenschutzbestimmungen besttigen.

Fur die Zeit vom 25.06.2001 bis 06.07.2001 hat die Beklagte dem Klager ber den Manahmetrger Fahrtkosten in Hhe von 141,90 DM erstattet. Fur eine reine Leistungsklage besteht somit kein Rechtsschutzbedrfnis mehr. Gegen die

---

Höhe der Zahlung hat der Kläger keine Einwände erhoben. In seiner Eigenschaft als Mitfahrer erhielt der Kläger lediglich den halben Satz.

Soweit der Kläger Schadensersatzansprüche geltend macht, ist er auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (BSG SozR [Â§ 51 SGG Nr.46](#)). Anhaltspunkte für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch aufgrund eines Beratungsfehlers o.Ä. der Beklagten fehlen.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 09.07.2002 ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024